

26. Kann der Gesellschafter einer Gesellschaft mbH. nach deren Eintragung in das Handelsregister geltend machen, daß seine Beteiligungserklärung wegen sittenwidrigen Verhaltens eines Mitgesellschafters bei der Gründung unwirksam sei?

GmbHG. § 2. BGB § 138.

II. Zivilsenat. Urf. v. 14. Dezember 1928 i. S. der Firma Neuer Gasthof G. GmbH. u. Gen. (Bekl.) w. R. (Kl.). II 143/28.

- I. Landgericht Leipzig.
 II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin ist die Hauptgründerin der im Mai 1923 in das Handelsregister eingetragenen N. Gasthof G.-GmbH. Sie hat in dieser Eigenschaft ein Grundstück in die Gesellschaft eingebracht; diese ist seit Juni 1923 eingetragene Eigentümerin des Grundstücks. Im Juli 1923 wurde der andern Gesellschafterin, der M.-Aktiengesellschaft, auf dem Grundstück eine Grundschuld in Höhe von 179,2 kg Feingold eingetragen. Im Rechtsstreit verlangt die Klägerin gegenüber der Gesellschaft mbH. (der Erstbeklagten) Feststellung, daß ihr Beitritt zu der Gesellschaft und die Übertragung des Grundstückseigentums auf die Gesellschaft unwirksam seien. Von der Mitgesellschafterin, der M.-Aktiengesellschaft (als Zweitbeklagter), fordert sie Herbeiführung der Löschung der Grundschuld und Herausgabe des Grundschuldbriefs. Zur Begründung macht sie geltend: Sie sei bei Errichtung der Gesellschaft mbH. infolge ihrer Erkrankung an tertiärer Lues und Gehirnsyphilis geisteskrank und deshalb geschäftsunfähig gewesen, und diese ihre geistige Minderwertigkeit habe die Zweitbeklagte damals in wucherischer Weise ausgenützt. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht stellte fest, daß der Beitritt der Klägerin zur Gesellschaft mbH. unwirksam sei und verurteilte die Erstbeklagte zur Einwilligung, daß die Klägerin wieder als Grundstückseigentümerin eingetragen werde, und zur Rückauflassung des Grundstücks an sie. Die Zweitbeklagte wurde vom Berufungsgericht zur Einwilligung in die Löschung der Grundschuld verurteilt. Die Klägerin und die Erstbeklagte legten Revision ein. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil, soweit es die Zweitbeklagte betrifft, aufgehoben und insoweit die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Auf die Revision der Erstbeklagten wurde das angefochtene Urteil, soweit es diese Beklagte betrifft, aufgehoben und insoweit die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Klägerin verlangt Feststellung der Nichtigkeit ihres Beitritts zur N. Gasthof G.-GmbH., ferner Berichtigung des Grund-

buchs dahin, daß sie wieder als Eigentümerin eingetragen werde, hilfsweise Beurteilung der Erstbeklagten zur Rückauslassung an sie. Keiner der beiden letzteren Ansprüche ist begründet, wenn nicht der erste begründet ist, wenn also nicht der Beitritt der Klägerin nebst dem Einbringungsvertrag als nichtig zu behandeln ist. Beitritt und Einbringungsvertrag können aber nicht für nichtig erklärt werden. Die Frage, ob sich die Klägerin der Erstbeklagten, d. i. der Gesellschaft mbH. gegenüber nach deren am 7. Mai 1923 erfolgten Eintragung ins Handelsregister wegen sittenwidrigen Verhaltens eines Mitgesellschafters bei der Gründung auf § 138 BGB. berufen kann, ist vielmehr zu verneinen. Das Berufungsgericht stellt ohne Rechtsirrtum fest, daß die geistige Minderwertigkeit der Klägerin von der Mitgründerin, der M.-W., sittenwidrig ausgenutzt und daß die Klägerin wucherisch überborteilt worden ist, so daß die Voraussetzungen beider Absätze des § 138 BGB. gegeben sind. Aber nach dem „Gewohnheitsrecht“, das die seit vielen Jahrzehnten gleich gebliebene Rechtsprechung herausgebildet hat, und zwar im Interesse der Erhaltung der Kapitalgrundlage und weil die Beitrittserklärung für die Öffentlichkeit bestimmt ist, kann die Klägerin gegenüber der eingetragenen Gesellschaft mbH. nicht mehr die Nichtigkeit ihres Beitritts geltend machen, sondern nur noch ihre Mitgründerin, die M.-W., wegen unerlaubter Handlung (§ 826 BGB.) auf Schadenersatz belangen. Allerdings handelt die von der Revision angezogene Entscheidung des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 82 S. 375 nur davon, daß die Erklärung der Beteiligung an einer Gesellschaft mbH. nach deren Eintragung ins Handelsregister nicht mehr wegen Willensmängel, insbesondere wegen Irrtums und wegen arglistiger Täuschung angefochten werden könne. Und die andere von der Revision angeführte Entscheidung des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 83 S. 256 (265) versagt — bei sinngemäßer Ausgestaltung der dortigen Erwägungen — mit Rücksicht auf das Interesse der Allgemeinheit dem Gesellschafter einer ins Handelsregister eingetragenen Gesellschaft mbH. auch die Möglichkeit, seine Haftung für die versprochenen Einzahlungen mit der Behauptung abzulehnen, daß die Einzahlungen nur bedingt versprochen worden seien.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Gesetz den Schutz des Beteiligten wegen Willensmängel (§§ 119 ffg. BGB.) und wegen Verstoßes gegen die guten Sitten, insbesondere auch wegen Bewucherung

(§ 138 Abs. 1 und 2 BGB.), verschieden geregelt hat. In den Fällen der ersteren Art überläßt es dem Erklärenden selbst die Verfolgung seiner Interessen, indem es ihm durch Zulassung der Anfechtung unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit gibt, seine fehlerhafte Willenserklärung aus der Welt zu schaffen. Im Gegensatz hierzu ist die Geltendmachung der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nach § 138 BGB. nicht in das Belieben des einzelnen Beteiligten gestellt; sie tritt vielmehr unabhängig von seinem Willen von selbst ein und ist beim Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift vom Richter im Interesse der Allgemeinheit von Amts wegen zu beachten. Das gleiche gilt beim Scheingeschäft.

Über diese verschiedenartige gesetzliche Behandlung des Einflusses fehlerhafter Willenserklärungen — eine Bezeichnung, die hier auch die Tatbestände des § 138 Abs. 1 und 2 BGB. mitumfassen soll — kann für die jetzt zu entscheidende Frage keine Bedeutung beanspruchen. Die Vorschrift des § 138 ist eine rein positive Regelung, deren Zweckmäßigkeit überdies nicht ohne Grund in Frage gezogen werden kann (v. Tuhr Allg. Teil II 2 S. 43). Mag auch die Bewucherung des andern Vertragsteils sittenwidrig sein, was übrigens an sich auch bei der arglistigen Täuschung der Fall sein wird, so beschränkt sich doch das Tun auf das Verhältnis zu dem engen Kreis der Vertragsgenossen; die Öffentlichkeit wird davon nicht berührt. Es wäre daher auch im Bürgerlichen Gesetzbuch eine Regelung sehr wohl verständlich gewesen, wie sie im Schweizer Obligationenrecht Art. 21 getroffen ist. Nach dieser Vorschrift kann der Verletzte in den Fällen des Wuchers innerhalb Jahresfrist erklären, daß er den Vertrag nicht halte und das schon Geleistete zurückverlange. Wie nahe sich die Tatbestände des Wuchers und der arglistigen Täuschung berühren, zeigt sich besonders deutlich dann, wenn — wie hier — die Unerfahrenheit ausgebeutet worden ist; denn die Klägerin wurde über den geringen Wert der M.-Aktien arglistig getäuscht. Dazu kommt, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Wirkung der Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen § 138 für den unbeteiligten Dritten keine andere ist als in den Fällen, wo der Rechtsvorgänger des Dritten seinerseits auf Grund anfechtbaren Rechtsgeschäfts erworben hatte. Das gilt z. B. für den Zweiterwerber eines Grundstücks. Denn die Vorschriften der §§ 891, 892 BGB., welche die Wirkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs zugunsten des rechtsgeschäft-

lichen Erwerbers regeln, gelten auch beim Erwerb eines Grundstücks, das der Veräußerer durch Wucher oder durch ein sonstiges gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten seinerseits erworben hatte. Auch im Recht der Wertpapiere wirkt der Wuchereinwand und der Einwand aus § 138 Abs. 1 BGB. nicht „in rem“. Insofern reicht also die Wirkung der Nichtigkeit wegen Wuchers und Sittenwidrigkeit nicht weiter als beim Vorliegen von Willensmängeln, die den ersten Erwerb anfechtbar gemacht hätten. Somit muß das öffentliche Interesse an der Beseitigung wucherischer oder aus anderem Grunde sittenwidriger Geschäfte und das mitgeschützte Interesse des Bewucherten oder des sonst sittenwidrig Geschädigten hinter die Interessen des gutgläubigen Verkehrs zurücktreten.

Die schon erwähnte, seit Jahrzehnten bestehende Rechtsprechung geht schon auf das Reichsoberhandelsgericht und das preussische Obertribunal zurück, wozu bemerkt sein mag, daß das Gemeine Recht keine Anfechtung wegen Irrtums und Betrugs kannte, sondern diese Tatbestände ipso iure oder ope exceptionis wirken ließ (Windscheid-Kipp Pandekten §§ 76, 78); ebenso das preussische Allgem. Landrecht I 4 § 85 beim Betrug. Auch die in einer preussisch-rechtlichen Genossenschaftsfrage ergangene Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom 16. Mai 1904 (RGZ. Bd. 57 S. 292) läßt die Einwendung eines Genossen, er sei durch Betrug über die Vermögensverhältnisse der Genossenschaft zum Beitritt bestimmt worden, nach seiner Eintragung in die Liste der Genossen nicht mehr zu. Ebenso ist die Einwendung des Gesellschafters einer Gesellschaft mbH., seine Beteiligungserklärung sei im Einverständnis aller Gründer nicht ernsthaft gemeint gewesen, sondern nur zum Schein abgegeben worden, nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister unzulässig (Brodmann GmbHG. S. 15). Ferner hat der erkennende Senat in dem oben erwähnten Urteil RGZ. Bd. 82 S. 375 dargelegt, daß es für den Ausschluß der Geltendmachung von Irrtum und Betrug nicht darauf ankommt, ob die Anfechtung vor oder nach der Eintragung ins Handelsregister erfolgt ist. Danach wird auch einer schon vor der Eintragung erklärten Anfechtung, die an sich die Nichtigkeit zur Folge hätte, die rechtliche Wirkung versagt, sofern es gelungen ist, trotzdem die Eintragung zu erlangen.

Mit der hier zu entscheidenden Frage, ob der Gesellschafter einer Gesellschaft mbH. nach deren Eintragung im Handelsregister

sich gegenüber der Gesellschaft auf § 138 BGB. berufen kann, beschäftigt sich das Schrifttum nicht. Auch das Reichsgericht hat diese Frage bisher noch nicht entschieden; seine zahlreichen Urteile über die Rechtsfolgen von Mängeln des Vertragsschlusses bei der Aktiengesellschaft, der eingetragenen Genossenschaft, der Gesellschaft mbH. behandeln nur die Frage der Anfechtbarkeit der Erklärung des ersten Beitritts oder der Übernahme eines neuen Geschäftsanteils einer Gesellschaft mbH. durch den Aktionär oder Genossen oder Gesellschafter nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder des Genossen in die Liste der Genossen. Vgl. RGZ. Bd. 54 S. 129, Bd. 68 S. 309, 344, Bd. 71 S. 97, Bd. 72 S. 291 (für die Aktiengesellschaft und die eingetragene Genossenschaft), RGZ. Bd. 68 S. 309, Bd. 79 S. 184, Bd. 88 S. 188, 272; JW. 1899 S. 306 Nr. 16, 1904 S. 563 Nr. 33, 1908 S. 464 Nr. 35 (für die Gesellschaft mbH.); ferner die schon angeführten Entscheidungen in RGZ. Bd. 57 S. 292, Bd. 82 S. 375, Bd. 83 S. 256 und die Rechtsprechung der erwähnten früheren obersten Gerichtshöfe.

Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich als maßgebender Grund für die Verfassung der Anfechtung nach geschehener Eintragung einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, daß die Beitrittserklärung auch dazu bestimmt ist, zur Bildung der Kapitalgrundlage der ins Verkehrsleben tretenden oder bereits getretenen Gesellschaft mitzuwirken. Von diesem Gesichtspunkt betrachtet, richtet sich die Beitrittserklärung des einzelnen an die Allgemeinheit und hat dieser gegenüber die Bedeutung, daß der Erklärende für die übernommenen Stammeinlagen schlechthin haften will, sobald die Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist. Das Interesse derer, die im Vertrauen auf die so geschaffene Kapitalgrundlage mit dem betreffenden Unternehmen in Verkehr getreten sind oder treten wollen, verlangt daß die Kapitalgrundlage ungeschmälert erhalten bleibt. Dieser Grundsatz des Gläubigerschutzes verbietet aber nicht nur gegenüber dem eingetragenen Unternehmen jede Anfechtbarkeit der Erklärung wegen Mängel des Beitritts, die nur in den Beziehungen des Gründers zu Mitgründern oder dritten Personen wurzeln. Vielmehr schließt dieser Grundsatz in folgerichtiger Fortführung auch die Möglichkeit aus, daß sich ein Gründer nach Eintragung des Unternehmens wegen einer in seinen Beziehungen zu jenen Personen wurzelnden Sittenwidrigkeit, die einen Mangel des Beitritts darstellt, auf § 138 BGB.

beruft. Die letzteren Tatbestände sind, wie schon erwähnt, keineswegs ihrem Wesen nach völlig andere als die, welche nur Unsechtbarkeit nach §§ 119 flg. BGB. begründen; es besteht vielmehr zwischen beiden Gruppen eine sehr weitgehende Ähnlichkeit. Auch davon war schon die Rede, daß die Wirkung der nach der positiv-rechtlichen Vorschrift des § 138 BGB. eintretenden Nichtigkeit für unbeteiligte Dritte auf den wichtigsten Rechtsgebieten keine andere ist als bei Willensmängeln, die nur Unsechtbarkeit erzeugen.

Nach alledem ist die gleiche rechtliche Behandlung der Fälle des § 138 Abs. 1 und 2 BGB. — als Ursache von Mängeln des Beitritts zu einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die nur in den Beziehungen des Gründers zu Mitbegründern oder zu dritten Personen wurzeln — nach der Eintragung geboten, wie bei denjenigen Fällen, in denen solche Mängel nach positiv-rechtlicher Vorschrift nur Unsechtbarkeit begründen.